

Weltrecht.

Wir sind auf dem Weg zum Weltrecht trotz Weltfeindschaft und Welthafß, nicht bloßem Weltrecht als Zwischenrecht der Staaten, sondern auch einem gemeinsamen, allgemeinen Einheitsrecht. Die Wissenschaft vom Weltrecht schiebt sich von ihren Höhen zu Thal unwiderstehlich wie ein Gletscher. In ihrem jungen Tatendrang schlägt sie Brücken über Abgründe, die jedem Überbau zu trozen schienen. Die Unantastbarkeit des römischen Rechts wird langsam überwunden; man besinnt sich mehr und mehr auf seine geschichtliche Vergänglichkeit. Vieles, was die Nachzügler des klassischen Naturrechts als Vernunftgesetz ausgaben, als urvernünftig also und ewig, wird da mithineingezogen in die irdische Wandelbarkeit der römischen Jurisprudenz. Diese Lehre der Vergänglichkeit wird da zum Gleichnis. Daneben erobert man wieder auf einer andern Seite für unsere Rechtssprechung wertvolle Einzelheiten und Grundsätze römischer Rechteseinsicht, die man verfrüht gewissen Entwicklungen und Überlieferungen im eigenen Hauswesen geopfert hatte. Es sind das nur scheinbar Rückwärtsbewegungen; in Wahrheit sind es Besinnungen auf das allgemein Menschliche, die dem Aufgang der neuen Sonne, dem Weltrecht, zudrängen. Aufgegeben wird auch langsam das Vorurteil, der Hemmschuh juristischer Wissenschaft, als ob ausschließlich römisches und germanisches Recht des Denkens und der Rede wert wäre.

Die vergleichende allgemeine Rechtswissenschaft hat uns ein gutes Stück dieser Vorteile vorbereitet. Sie hat den Gesichtskreis erweitert; die kleinliche Auffassung, als ob das bestehende Recht des eigenen Volkes als letzter Maßstab an jedwedes Recht mit geringschätziger Kritikermiene anzulegen sei, brach endgültig zusammen. Rechtsanschauungen aller Zeiten und Völker nähern sich da, nicht bloß in demüthiger Haltung, nur um geschichtliche Nachsicht bittend, um ein Museumplätzchen für vergilbte Tatsachen, um gnädige Anerkennung des Altertumswertes überwundener Entwicklungsstufen; sie stehen häufig genug fest und leuchtend da als Äußerungen eines allgemeinmenschlichen Rechtsbewußtseins, ursprünglicher und unveräußerlicher Rechtsüberzeugungen, deren Einheit, Einfachheit und Allgemeinheit beinahe schon die Grundlagen für ein Weltrecht legen.

Auf diesen gleichen Allgemeinheiten baut sich dann die Verwandtschaft in Einzelheiten auf. Eng national abgeschlossene, einseitig-besondere Rechte kommen überhaupt nur in den Dämmerungsstunden der Kultur vor. Je höher die Entwicklung heraufwächst, um so kräftiger sprießt auch im Rechtsleben das allgemein Menschliche auf, nicht etwa bloß, weil man Saaten herübernimmt; der einheitlich veranlagte, voranschreitende Menscheng Geist kommt auch von selbst auf die gleichen Methoden der Bestellung und Bewässerung des Rechtsbodens. So nähern wir uns alle, bei zunehmender Kultur und wachsender Kenntnis, einer Rechtsähnlichkeit, die ein Weltrecht ungemein begünstigt.

Diese Ähnlichkeiten umfassen nicht bloß den Inhalt der Satzungen, sie beziehen sich auch auf die Form, die Zusammenhänge, die Ursächlichkeit im Leben der Rechtseinrichtungen.

Die vergleichende Rechtsforschung mahnt uns immer kräftiger, die Rechtsgedanken an das Gesetz der Ursächlichkeit zu ketten. Die Institutionen stehen nicht plötzlich da, gepanzert hervorgesprungen wie Minerva aus Jupiters Haupt, „hier stehe ich, Gott helf mir“, sie sind ganz familiengemäß von ihren Vorgängern in die Welt gesetzt worden, sie sind gewachsen und weiser geworden in langen Zeiträumen, sie leben in Gruppen und Familien zusammen. Nicht bloß die Kulturstaaen kommen hier in Betracht. Die Erforschung roher, fern von allen Bildungsstraßen wandernder Völkerschaften hat dieses Gesetz der Ursächlichkeit im Rechtsleben wunderbar bestätigt. In staunenswerthem logischen Ring hängen die scheinbar sinnlosesten Rechtsanschauungen miteinander zusammen, werden auseinander, aus Sitten und Aberglauben geboren, wurzeln tief in uralten Gebräuchen, verschwiftern sich durch ein Wirrsal von allerfeinsten Verästelungen, deren Gesetzmäßigkeit und Folgerichtigkeit wie ein Wunder der Logik oft genug in schreiendstem Widerspruch steht zum ungeheuerlichen Widersinn der Rechtseinrichtungen selbst. Dieses innere, logische Leben des Rechtes ist von grundlegender Bedeutung für die Erkenntnis seines Wesens und seiner allgemeinmenschlichen Formen. Sie ist freilich als Ganzes erst zu schaffen, diese Wissenschaft der Logik des Rechtes. Für sie muß der Inhalt der Rechtsätze vorerst Nebensache sein. Sie wird nach den Zusammenhängen der Rechtsätze und Rechtsgruppen bei den einzelnen Völkern forschen und die ähnliche Struktur dieser Zusammenhänge, dieser logischen Verbindungsglieder, dieser Rechtsfäden und Rechtsketten bei vollkommen verschiedenem, ja unvergleichbarem Rechtsstoff ausfindig machen. Sie wird zeigen, wie

viele Ähnlichkeiten die Geburts geschichten eines primitiven und eines gut entwickelten Rechtes aufweisen. Sie wird eine Menge Formen entdecken, in welche Rechtsätze, durch die gleiche menschliche Verhältnisse, aber mit gänzlich verschiedenem Griff geregelt werden, sich glatt und zwanglos unterbringen lassen. Diese Gleichartigkeit logischer Reihen im Recht wird dann den Zusammenhang der Satzung mit Denkgesetzen und allgemeinvernünftigen Urteilen, mit religiösen Kernen, sozialen Zuständen, staatlichen Entwicklungen, Familienverhältnissen aufdecken und damit tiefliegende allgemeinmenschliche Grundlagen des Rechtes ausgraben. Auf dieser logischen Verwandtschaft fußen die Ansprüche des kommenden Weltrechts. Sie greift auch in den Rechtsstoff und Rechtsinhalt tief ein, der aus verschiedenen Quellen seine Gleichartigkeit hervorholt. Eine Menge von Grundsätzen und Rechteinrichtungen sind allen Zeiten und Völkern gemeinsam; eine Menge höchst verwickelter Entwicklungen im Rechtsleben verlaufen bei verschiedenen Völkern auf derselben Linie, in der gleichen Reihenfolge, ohne daß eine gegenseitige Abhängigkeit auch nur denkbar wäre. Diese gemeinsame, sehr umfangreiche Welt von Sitten, Anschauungen, Rechtsgedanken, Rechteinrichtungen ist eine immer wiederkehrende Schöpfung der allen gemeinsamen einen menschlichen Natur. In dieser Tiefe, ja auf diesem Plan allein liegen die Grundlagen des Naturrechts, die zugleich auch das Weltrecht aufbauen helfen.

Daneben steht aber auch eine völlig anders geartete Tatsache. Selbst recht verwickelte Rechteinrichtungen werden oft mit unglaublicher Schnelligkeit, unter Überwindung großer Raum- und Zeitabstände herübergeholt und in das eigene Rechtsleben eingesenkt. Diese Geschichte der „Rechtswanderungen“ und „Aufsprowfungen“, wie man sie genannt hat, zerstört mehr und mehr den Wahn einseitig-völkischer Rechtsentwicklungen und stößt Schwierigkeiten um, die man am grünen Tisch und in Gelehrtenstuben gegen das Weltrecht ausgeheckt hatte.

Auf dem Wege zum Weltrecht hat uns allerdings der Weltkrieg bedenklich zurückgeworfen. Greifen wir so ein Zeichen der Zeit heraus.

In einem Buche: „Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart“, das im Jahre 1914 vor Ausbruch des Weltkrieges erschienen ist, hat Joseph Kohler in seiner bekannten klaren und großartigen Art prächtvolle Sätze niedergeschrieben über die Hemmungen der Kriege durch Staatenvereinigungen und Friedensbestrebungen und über die Flucht der Kriegsfurie in den Orient vor dem siegreichen Aufmarsch des Völkerrechts. Die

beherrschende Oberaufsicht der Großmächte über die Weltereignisse werde, so hoffte er, bald dahin führen, daß nicht die Waffen, sondern die Vernunft alle Entscheidungen über Leben und Schicksale der Staaten treffen werde¹.

Raum hatte Kohler diese Sätze hinausgesandt, als der Weltkrieg ausbrach. In einem ingrimmigen „letzten Kapitel“ schränkte der gefeierte Jurist seinen Glauben an die Menschheit bedeutend ein. „Stück für Stück brach der Gedanke der Völkerrechtsgemeinschaft entzwei“, ruft er jetzt aus; „Stück für Stück sah man die guten Geister entweichen, deren Walten im Leben der Nationen uns die Leuchte der Kultur bringen sollte, und die übermäßige Schändlichkeit Englands fiel wie ein Mehltau auf alle Hoffnungen unserer Kultur und Zivilisation.“² Frühere köstliche Worte über die Gleichwertigkeit der Nationen, die sich die Hände zum Völkerbund reichen, nimmt jetzt Kohler mit mächtig anschwellendem Zorn zurück. „Die letzten Monate haben uns deutlich gelehrt: Es gibt Völker, die niedergedrückt werden müssen, damit die Weltkultur nicht wesentlich notleidet; nur Völker mit Idealen eignen sich zur Völkerrechtsgemeinschaft; ideallose Gruppen der Menschheit können nur als Statisten danebenstehen und müssen zu einer Statistenrolle verurteilt werden. Das ist die Bedingung, unter der allein ein Bündnis der Völker bestehen kann: die Gemeinschaft der Völker ist eine geistige und sittliche Gemeinschaft, keine Gemeinschaft der Heuchelei und des verworfenen Mammondienstes. Ebenso wie das Altertum seine große Erhebung erst erfahren konnte, als Karthago beseitigt war, ebenso kann die Menschheit erst dann gemeinsam zum Gott der Ideale beten, wenn England zu einer Macht zweiten Ranges herabgedrückt und wenn Rußland, das Land der moskowitischen Willkür und der unter einem brüchigen französischen Firnis fortwuchernden Barbarei, aus dem europäischen Völkerverkehr nach Asien vertrieben ist. . . . Nicht Haldane hat recht; er war eine Scheingröße, welche bei Herannahen des Völkerschicksals sofort umgefallen ist und sich in die Greshsche Winkelgesellschaft geschlichen hat, sondern Fichte hat recht, wenn er von der Einzigartigkeit der deutschen Nation spricht, von der die andern Nationen, soweit sie nicht gänzlich entartet sind, zu lernen haben, nicht nur an Intellekt, sondern auch an moralischem Bewußtsein und unerschütterlicher Tatkraft.“³

¹ Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart (Stuttgart 1914), Vorwort und Schlußkapitel.

² Ein letztes Kapitel zu „Recht und Persönlichkeit“ (Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftspraxis, VIII (1915) 169.

³ A. a. O. 170 171.

Hinter der ursprünglichen Völkerhoffnung Kohlers steht ein reiches Leben, eine Erfahrungswelt von seltener Tiefe und Weltweite; hinter dem „letzten Kapitel“ flammt das nur allzu berechtigte Entsetzen über einen uns aufgezwungenen, mit furchtbaren Mitteln seit fünf Monaten geführten Krieg für einen Augenblick auf. So schnell, so abgrundtief lernt man nicht um. Das „letzte Kapitel“ ist die Eingebung einer zornigen Stunde. Eben noch hatte Kohler mit recht harten Worten das mongolische Türkenvolk aus der Kulturgemeinschaft gedrängt, jetzt findet er Ausdrücke hoffnungsvoller Wertschätzung und Anerkennung für die mohammedanische Welt unter dem Padischah von Konstantinopel.

Und nun das Bezeichnendste: „Als romanischer Kulturstaat aber“, so steht im „letzten Kapitel“, „kann nur Italien, nicht Frankreich die Hauptrolle spielen; nur Italien hat in den letzten Jahrzehnten einen Aufschwung genommen, der mit dem Deutschlands einigermaßen zu vergleichen ist.“ So im Januar 1915. Nach wenigen Monaten lebte Italien nur noch vom heiligen Egoismus der nationalen Überhebung und Annexionswut, dem gegenüber Frankreichs Kriegsenergie als Heldentum erscheint.

Diese Überraschungen im Umlernen, die uns der Krieg nur zu häufig brachte, sind glücklicherweise nicht von Bestand. Bleibenden Wert haben die weltweiten Gesichtspunkte in Kohlers Buch, zu denen er sich auch 1917 in der zweiten Auflage seiner Rechtsphilosophie bekennt, nicht das „letzte Kapitel“. Recht hat er mit dem Eingeständnis, daß der Glaube an eine bereits bestehende Kulturgemeinschaft unter den europäischen Völkern verfrüht und somit eine Täuschung war; aber die Mittel, die allmählich auf diese Höhe bringen sollen, sind nicht beschlossen im Drohruf „Rom und Karthago“, sondern in der Hoffnung auf einen Völkerfrühling, auf eine Gemeinschaft gleichberechtigter Völker unter der geistigen Führung jener Staaten, welche mächtig und unabhängig genug sind, um die Rechte der andern zu achten und zu schützen. Recht hat auch Kohler mit seiner Überzeugung, daß England, wie es jetzt fühlt und will, durch keinen Edelmuth, sondern nur durch Macht von seiner Gier, durch Vernichtung anderer zu herrschen, abzubringen ist.

Aber man darf nicht vom Gegner das übernehmen, was man an ihm verurteilt. Wäre ein bleibender Weltfriede nur durch Tod und Grab der einen Partei ermöglicht, so hat jetzt und für alle Zukunft die Macht das Wort; Kultur- und Völkergemeinschaften verflüchtigen sich zu bloßen Worten, zum leeren Schall; dann sind die „andern“ immer nur die „Barbaren“;

das Völkerrecht wird zu einem einseitigen Volksrecht herabgemindert und jeder Gedanke an ein Weltrecht stirbt beim ersten Atem.

Die einzige Vernünftigkeit, die im Weltkrieg liegt, ist die Hoffnung auf ein Gleichgewicht, weniger der politischen Macht als der wirtschaftlichen Kräfte, weniger der staatsmännischen Augenblickskunst als der stetig arbeitenden Gewalt allgemein anerkannter Kulturnotwendigkeiten, weniger der militärischen Rüstungen als der Verstandeseinsichten in die gemeinsamen Interessen und in die natürlichen Gegensätze, die nur durch gegenseitige Nachgiebigkeiten zu überbrücken sind.

Daß die Rechtslehre und ihre Anwendungen zu diesem Vermittlungswerk viel beitragen können, steht außer Zweifel.

So ist es denn eine bedeutsame Tatsache, wenn ein so angesehener juristischer Denker wie Zitelmann einen Vortrag über die Möglichkeit des Weltrechts, den er bereits 1888 in Wien gehalten hatte, 1916 unverändert nachdrucken ließ, ohne durch die Wirrnisse des Weltkrieges an seiner Überzeugung irre zu werden.

Seine philosophischen Begründungen wurzeln tief in den seit Aristoteles und den großen mittelalterlichen Denkern gelegten Fundamenten; sie leiden allerdings an dem Mangel, daß er das Dürfen und Sollen allzu eng mit dem Rechtsbegriff verschmilzt, während doch nur eine bestimmte, auf dem Begriff der Gerechtigkeit und der Kulturentwicklung fußende Art des Sollens und Dürfens als Recht angesprochen werden darf.

Jede rechtliche Ordnung wäre, so führt er aus, unmöglich, wenn die menschliche Seele ihrer natürlichen Anlage nach nicht die Begriffe des Dürfens und Sollens bilden könnte. „Alles läßt sich auf die Kombinationen zurückführen, ob dieses Dürfen und Sollen allen, einigen, einem einzelnen zukommt.“¹ Das ist gleichsam ein Gerüst des Rechts, zu dem dann auch der Begriff des Rechtsinhabers mit allen seinen Anhängseln gehört. Alle diese Rechtsformen sind so innig mit den Denkgesetzen des menschlichen Geistes verwachsen, daß kein Volk und keine Zeit ohne sie auf die Dauer ein standfestes Rechtsgebäude auführen kann. Sodann stellen bestimmte logische Formen, die durch gedankliche Verallgemeinerung der

¹ Neben dem Dürfen und Sollen scheint Zitelmann auch den Begriff des rechtlichen Könnens als dritte Größe einführen zu wollen (Die Möglichkeit des Weltrechtes [1916] 10 11); vielleicht kann man sie unter das Dürfen einordnen. Dagegen gebührt, wie mir dünkt, dem Begriff des „Nicht-Dürfens“ ein selbständiger Platz; es ist nicht einfach ein Sollen. Auf gewisse kantianischen Annahmen Zitelmans brauchen wir hier nicht einzugehen.

Einzelfälle gewonnen werden und als Entstehungen und Veränderungen von Rechten und Pflichten erscheinen, allgemeingültige, sich stets wiederholende Muster dar. Aber auch die Rechtsgegenstände bieten eine Menge Gesichtspunkte, die sich allen Zeiten und Menschen mit innerer Notwendigkeit aufdrängen. Gewisse allgemeine Grundsätze der Gerechtigkeit, Vorstellungen über die Zweckmäßigkeit von Rechtsfazungen, ihre soziale Bedeutung, ihren Einfluß auf Kultur und die glückliche Entwicklung des Gemeinschaftslebens, endlich Folgerungen aus dem vorhandenen Rechtsbestand gehören zu den allgemeinemenschlichen oder doch zu den für gewisse Zeiträume und gleichartige Kulturstufen allgemeingültigen Quellen der Rechtserzeugung, auf die sich ein Weltrecht aufbauen läßt.

Diese ausgleichende Arbeit im Staats- und Privatrecht aller Völker würde nicht bloß die Menschen einander nähern, das gegenseitige Verständnis fördern, sie wäre auch für die zwischenstaatlichen Beziehungen von gewaltiger Bedeutung, weil der Geist der Rechtsprechung und Gesetzgebung naturgemäß großen Einfluß ausübt auf die herrschenden Ansichten über das Völkerrecht. In erster Linie handelt es sich hier um die Gleichartigkeit der Quellen der Rechtserzeugung, nicht so sehr um das, was wir das Gerüst des Rechts genannt haben. Welcher Gewinn wäre schon erzielt, wenn sich die Staaten über einige allgemeine Grundsätze der Gerechtigkeit einigten, die als unverbrüchlich gelten müßten! Dann kämen gleichartige Vorstellungen über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Rechtsätze im Völkerleben auch leichter zum Durchbruch. Je ähnlicher und gleichartiger die innerstaatlichen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Völker wären, um so weniger könnte bei völkerrechtlichen Bestimmungen das, was für den einen Staat zweckmäßig ist, für den andern unzweckmäßig erscheinen. Man dürfte dann auch mit weit größerer Sicherheit den für jede Rechtsbildung so wichtigen Grundsatz der Schlußfolgerungen aus dem Bestehenden, dem Lebendigen und Geübten anwenden; denn bei der Rechtserzeugung ist dieses Schlußverfahren nur dann unzulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit eines logisch abgeleiteten Satzes positiv erwiesen wird; und eben dieses Gebiet sich widersprechender Unzweckmäßigkeiten würde ja durch die Anlage eines Weltrechtes bedeutend eingeengt.

Die Widerstandskraft des Völkerrechtes erwies sich im Weltkrieg als sehr gering. Ein Hauptgrund lag darin, daß viele wichtige Bestimmungen auf einem zeitlichen und vorübergehenden Gleichgewichtszustand der Macht und der Weltinteressen aufgebaut waren, ohne genügende Rücksicht auf

mögliche Veränderungen und Entwicklungen und die damit gegebenen ganz ungleichartigen Urteile über Zweckmäßigkeit der Vereinbarungen und ihre Verträglichkeit mit den Interessen der Einzelstaaten. Je intensiver die Völker an einem Weltrecht arbeiten würden, um so mehr Verständnis würden sie gewinnen für die Nöten und Bedürfnisse anderer und für den Ausgleich aller dieser scheinbar unvereinbaren Wünsche.

Grundbedingung für das Zustandekommen eines Weltrechts wäre freilich eine übereinstimmende Auffassung der Gerechtigkeit.

Wo immer man noch in juristischen Kreisen Recht und Gesetz gleichstellt, räumt man doch vielfach der Gerechtigkeit eine Art Vorherrschaft über das Recht ein. Tatsächlich liegt aber die Gleichung Recht = Gesetz geknechtet und entkräftet, wenn auch noch nicht zerschmettert und leblos zu Boden.

Wer die Zeichen der Zeit zu deuten versteht, kann sich der Einsicht nicht entziehen, daß der langsam herabsteigende Weltfriede die Politik auf Gerechtigkeit aufbauen wird; das war für die meisten Staatsmänner bisher ein böser Traum oder naive Kinderei. Im Weltkrieg selbst wurde die Gerechtigkeit als Verteidigungs- und Lösungswort allerdings zur gangbarsten Scheidemünze und in unheimlicher Masse verausgabt. Sie verlor dadurch augenblicklich an Kredit; man begriff aber, daß man sie nötig habe, weil die Menschheit als Ganzes eine zu kräftige und gesunde Vernunft hat, um sich mit diplomatischen Kniffen, staatsklugen Geheimtügen und Regierungskünsten zweideutiger Verbindlichkeiten abspeisen zu lassen. Daher denn auch die lauten Berufungen auf Gerechtigkeit hüben und drüben. Man verachtete nicht bloß „gerechte“ Ansprüche des unverbildeten Menschenwises, weil sie dem gesetzten Recht widersprachen; noch weit häufiger entrüstete man sich über erworbene „Rechte“, weil sie „ungerecht“ zu sein schienen. Das sind aber nur scheinbar so grelle Gegensätze; sie wurzelten in dem gemeinsamen Irrtum, daß die Gerechtigkeit nicht hinausreiche über die Grenzen gewisser Tatsachen des Gesetzes, des gesetzten Rechtes, des Völkerrechtes, daß sie ausschließlicher Besitz einer nationalen Rechtsanschauung, einer bestehenden Gesetzgebung oder gar der Macht sei. Gelöst wird dieser Widerspruch durch die kostbare Einsicht, daß es eine wahre, sagen wir vorläufig, allgemeinmenschliche Gerechtigkeit gibt, die das Höhere über „Recht“ und Gesetz darstellt und als gemeinsame Rechtsquelle zu gelten hat. Und diese Einsicht nähert uns dem Weltrecht.

Damit sind wir freilich noch weit entfernt von einer absoluten Gerechtigkeit; viele werden sagen, wir seien nicht einmal auf dem Wege zu ihr.

Nun ja, „wir Ossen ziehen langsam“. Es ist schon sehr viel gewonnen, wenn man die demütigende Unterwerfung unter die Tyrannei der Tatsachen und den blinden Glauben an die Unfehlbarkeit und Undurchdringlichkeit des gesetzten Rechtes tapfer abstreift, wenn man lernt, die wirtschaftlichen, kulturellen, idealen Interessen der verschiedenen Gruppen und Stände des eigenen Landes mit den entsprechenden Bestrebungen anderer Völker und Staaten gegeneinander abzuwägen, wenn man langsam zu den Urkräften der Weltsolidarität vordringt, nicht bloß weil aus diesen weltweiten Wurzeln lebenskräftige Säfte in den eigenen Stamm, wachstumsfördernd, eingesaugt werden, sondern auch weil man das erhabene Kulturideal einer friedlichen Zusammenarbeit der ganzen Menschheit zu schätzen beginnt. Da heißt es allerdings, um diesem Ziel näherzukommen, nicht frischweg behaupten, sondern genau begründen, nicht in Allgemeinheiten schwelgen, sondern nüchtern zerlegen, nicht Minderwertiges und Vergängliches auf die gleiche Linie stellen mit Schwerwiegendem und Bleibendem, man muß wägen und werten.

Auf dieser Höhe haben die Worte „Sicherstellung und Grenzbefestigung“, „Verzicht und Verständigung“ einen andern Sinn, sie verlieren allen allzu schneidigen und verbissenen Akzent, aber auch das träumerisch-unklare Wesen; sie suchen einen wirklichen Ausgleich auf dem festen Boden allgemein anerkannter Gerechtigkeit. So wahr es nun ist und erfreulich, daß auch in gelehrten Kreisen mehr und mehr diese über dem Gesetz stehende Gerechtigkeit anerkannt wird, so zweifellos ist es, daß damit im allgemeinen keine unverbrüchliche, ewige, unveränderliche Norm zugestanden wird. Aber vollkommen unüberbrückbar sind die Gegensätze nicht. In den wissenschaftlichen juristischen Kreisen darf man jetzt wieder mit gehobener Stimme vom Naturrecht sprechen. Recht und geltender Rechtsatz werden scharf gesondert. Allerdings wird der Begriff des Rechtes auf die abstrakte, gleichsam inhaltslose Ordnung und Regel beschränkt. Worin diese Ordnung praktisch besteht, wird, sagt man, durch die wechselnden Verhältnisse bestimmt, und diese fließen aus den eben vorhandenen Kulturzuständen. Alle für die Kulturentwicklung bedeutsamen Elemente, die Volks- und Weltinteressen, fügen sich zu Gruppen zusammen, die man Rechtserfordernisse nennen kann. „Die Gesamtheit dieser Rechtserfordernisse oder Rechtspostulate, welche sich aus der richtigen Interessenabwägung ergeben, bildet das Naturrecht im modernen Sinne, natürlich nicht ein ewiges Naturrecht, aber ein Naturrecht der jeweiligen Zeit und der jewei-

ligen Kultur.“¹ Mit dieser Begriffsbestimmung wird der alte Rechtspositivismus kraftvoll überwunden. Das vorhandene Recht kann dem „Naturrecht“ widersprechen und muß ihm weichen. Ja der Richter darf sich in seinen Urteilen vom gesetzten Recht entfernen und nach dem „Naturrecht“ entscheiden. Solange freilich dieses „Naturrecht“ so unbestimmt und flüchtig bleibt, ist diese „freie Rechtsprechung“ nicht ohne große Gefahren. Aber schon die Anerkennung des Grundsatzes in maßgebenden juristischen Kreisen, daß es ungerechte Gesetze gibt, welche nicht verpflichten, ist von gewaltiger Bedeutung.

Diese kostbare Einsicht drängt unwiderstehlich zu einem vergleichenden Studium der Kultur und des Rechts. Man wird tief eindringen müssen in die Grundlagen der Kultur, in ihre Hemmungen, ihre Fortschritte, ihr Verhältnis zu Recht und Gesetz. Da ergeben sich denn alsbald feste Zusammenhänge, wenn auch zunächst ganz allgemeine, zwischen den Gesetzen des menschlichen Denkens sowie den Forderungen der menschlichen Natur und dem Sollen, Dürfen und Nicht-Dürfen des menschlichen Einzelwesens innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Ein vergleichendes Studium dieses Sollens und Dürfens wird dann immer wiederkehrende Richtlinien und Grundsätze aufdecken, ohne die jede Kultur unmöglich wäre. Auf dieser Linie ist eine Verständigung zwischen dem alten und neuen Naturrecht denkbar und tatsächlich zu erreichen. Sie wird zustande kommen. Das ist die Morgenröte des Weltrechts.

¹ So Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie² (1917) 52.